

Sozialhilfebehörde Oberwil

Information über die Art und Bemessung der Sozialhilfe ab 01.01.2025

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit hat dabei erste Priorität. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde, dem Sozialdienst und anderen Beratungsstellen.

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Sozialhilfeverordnung (SHV)

2 Umfang und Mass der Unterstützung

2.1 Grundbedarf (§ 8 ff SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat
Personen bis zum 26. Geburtstag	CHF 812
1 Person	CHF 1'061
2 Personen	CHF 1'624
3 Personen	CHF 1'974
4 Personen	CHF 2'271
5 Personen	CHF 2'568
pro weitere Person plus	CHF 216
Person ohne Haushalt (in Heim, Klinik, etc.)	CHF 383

Wohnen unterstützte Personen zusammen, wird die Unterstützung entsprechend reduziert (Berechnung nach Kopfquote).

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. U-Abo, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Sport, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke, Haustierhaltung und Übriges.

2.2 Wohnungskosten (§ 11 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. In Oberwil gelten folgende Grenzwerte für Nettomieten:

Haushaltsgrösse	Nettomiete
Personen bis zum 26. Geburtstag	CHF 650
1 Person	CHF 1'000
2 Personen	CHF 1'300
3 Personen	CHF 1'550
4 Personen	CHF 1'700
5 Personen	CHF 1'900
6 Personen	CHF 2'100
pro weitere Person plus	CHF 150

Personen, welche bereits von der Sozialhilfe unterstützt wurden oder Kenntnis von den Grenzwerten hatten, werden von Beginn an nur die Wohnungskosten gemäss den Grenzwerten ausgerichtet.

Umzugskosten müssen mit einem Kostenvoranschlag vorgängig beantragt werden.

Behinderungsbedingte Mehrkosten:

Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der monatliche Höchstbetrag netto um CHF 200.

2.3 Medizinische Grundversorgung (§ 13 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Die Sozialhilfe kommt für die obligatorische Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bei einer Franchise von max. CHF 300 bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie auf.

Versicherte Person	Regionale Durchschnittsprämie
Erwachsene	CHF 649
Junge Erwachsene (18-25-jährige)	CHF 471
Kinder	CHF 153

Die Kosten der Selbstbehalte, sowie der Jahresfranchise (max. CHF 300) werden entsprechend der Leistungsabrechnung der Krankenkasse übernommen.

2.3.1 Verfahren bei Zahnarztkosten (§ 14 SHV)

Für Zahnbehandlungen muss vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahmen bilden notfallmässig vorgenommenen schmerzstillenden Zahnbehandlungen bis 500 Franken. Ohne vorgängig erteilte Kostengutsprache werden nur Notfallbehandlungen übernommen werden.

Der Zahnarzt / die Zahnärztin muss über die Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe informiert werden.

Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine, sowie Behandlungen im Ausland werden nicht übernommen.

2.4 Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer solchen Versicherung wird empfohlen. Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen werden als weitere notwendige Aufwendungen übernommen. Es gelten folgende Maximalbeträge für die Prämie pro Jahr (inkl. Steuer / Stempelabgaben):

Haushaltsgrösse	Maximalbetrag Prämie
1 Person	CHF 180
2 Personen	CHF 240
3 Personen	CHF 250
4 Personen	CHF 280
5 Personen	CHF 290
6 Personen	CHF 310
7 Personen und mehr	CHF 320

2.5 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 15 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Alle weiteren notwendige Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Möbelanschaffungen, Brillen usw.) müssen bei der Sozialhilfebehörde vorgängig mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

Schulden, Bussen und Steuern, sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

2.6 Halten und Betrieb eines Personenwagens (§ 6a SHG)

Grundsätzlich sind das Halten und der Betrieb eines Personenwagens als Sozialhilfeempfänger*in nicht erlaubt und das Nummernschild ist zu deponieren. Als Ausnahme gilt der Gebrauch aus medizinischen und beruflichen Gründen. Es muss zwingend eine Bewilligung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

2.7 Vermögen (§ 16 SHV; § 7 Abs. 3 SHG)

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen, dazu gehören auch Motorfahrzeuge, zu belehnen oder zu veräussern. Die freien Vermögensbeträge betragen mit oder ohne eigenen Haushalt:

Anzahl unterstützte Personen	Vermögensfreibetrag
1 unterstützte Person	CHF 2'200
2 unterstützte Personen	CHF 3'400
3 unterstützte Personen	CHF 4'200
4 unterstützte Personen	CHF 4'700
5 und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300

Die freien Vermögensbeträge für Personen über 55 Jahren betragen für:

eine Einzelperson	CHF 25'000
ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft	CHF 50'000

Sozialhilfe kann erst ausgerichtet werden, wenn das Vermögen bis zu den Freibeträgen aufgebraucht ist.

2.8 Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützung abgezogen. Als Einnahmen gelten: Lohn, Taggelder, Renten, Stipendien und andere Zahlungen von Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge (Alimente) usw. Bei Erwerbstätigkeit besteht ein Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag von minimal CHF 100, resp. maximal CHF 400 pro Monat und Person.

Leistet eine unterstützte Person in einer nicht-eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushalt- oder Betreuungsarbeit, wird der unterstützten Person ein Entgelt angerechnet.

2.9 Auszahlung der Unterstützungsleistungen

Der Unterstützungsbetrag wird in der Regel auf ein Konto der betreffenden Person überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens in der ersten Woche des Unterstützungsmonats.

2.10 Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen sind gemäss §§ 12 und 13 SHG, sowie § 24 SHV grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

3 Langzeitabzug (§ 15b SHV; § 6^{ter} SHG)

Nach ununterbrochener Bezugsdauer von zwei Jahren gibt es eine pauschale Minderung des Grundbedarfs von CHF 40 pro Person und Monat).

4 Bestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Dokumentes «Information über die Art und Bemessung der Sozialhilfe»:

Namen	Gesuchsteller*in (Blockschrift) / gesetzliche Vertretung	Ehepartner*in (Blockschrift)
--------------	---	------------------------------

Datum	Unterschrift Gesuchsteller*in / gesetzliche Vertretung	Unterschrift Ehepartner*in
--------------	--	-----------------------------------